

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 17/3220**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	23.01.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	ja / nein	

Grundsatzentscheidung zur Einführung eines Gästebeitrages in der Stadt Lahnstein

Sachverhalt:

Die Gremien der Stadt Lahnstein haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Thematik der Einführung von Tourismus- bzw. Gästebeiträgen (frühere Bezeichnung: Fremdenverkehrsbeiträge und Kurbeiträge) beschäftigt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 13.11.2014 (Vorlage BV 14/2829) folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Im Hinblick darauf, dass der Aufwand in Bezug auf das zu erwartende Beitragsaufkommen außer Verhältnis stehen wird, wird auf die Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages verzichtet.

Zuletzt wurde die Thematik aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.12.2015 (Vorlage MV 15/3019) behandelt. In der Vorlage wurde u. a. folgendes ausgeführt:

Das Verfahren zur Erhebung von Tourismusbeiträgen ändert sich inhaltlich ebenfalls nicht, so dass es auch nach der Einführung der Rechtsgrundlagen dabei bleibt, dass der Aufwand für die Einführung eines Tourismusbeitrages in Relation zum zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen sollte. An der inhaltlichen Beurteilung und

Bewertung ändert sich insoweit gegenüber der Einschätzung vom November 2014 nichts.

Die Angelegenheit der Erhebung eines Gästebeitrages sollte erneut aufgegriffen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten sind und konkrete Erkenntnisse vorliegen, ob und inwieweit in der Region hiervon Gebrauch gemacht wird.

Somit wird die Einführung eines Tourismusbeitrages für den Bereich der Stadt Lahnstein abgelehnt. Über die Erhebung eines Gästebeitrags sollte nunmehr allerdings erneut beraten werden. Anlässlich des Haushaltsgesprächs für die Erstellung des Haushaltsplanes 2017 der Stadt Lahnstein am 18.11.2016 haben die Vertreter der ADD angeregt, den Punkt der **Einführung von Gästebeiträgen** nochmals in den Gremien zu thematisieren, um damit einen Beitrag zur Finanzierung der Aufwendungen im Tourismus zu erreichen.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das entsprechende „Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 22.12.2015“ beschlossen. Dieses Gesetz ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Durch Änderung von § 12 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurden die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Erhebung des Fremdenverkehrs- und Kurbeitrages dahingehend geändert, dass künftig alle Kommunen, die erhöhte Aufwendungen im Bereich der Fremdenverkehrswerbung und bei der Bereitstellung öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen tätigen, eine derartige Abgabe erheben können. Der Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen wird damit nicht unerheblich erweitert.

In diesem Zusammenhang wird anstatt des herkömmlichen Gesetzesbegriffs des Fremdenverkehrsbeitrages und der Fremdenverkehrswerbung zukünftig der Begriff Tourismusbeitrag und Tourismuswerbung sowie anstelle des herkömmlichen Gesetzesbegriffs Kurbeitrag der Begriff Gästebeitrag gesetzlich eingeführt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist in Bezug auf die Änderung der Begriffe jedoch nicht erfolgt.

Differenzierung zwischen Tourismusbeitrag und Gästebeitrag:

Nunmehr können somit der Tourismusbeitrag und der Gästebeitrag nebeneinander erhoben werden, der Gästebeitrag kann aber auch neben oder anstelle des Tourismusbeitrages erhoben werden.

Der zukünftigen Beitragsfestsetzung muss eine genaue, rechtlich fundierte, differenzierte Kalkulation der Vorteilssätze im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nach der Lage der Betriebsstätte und nach der Quantität des tourismusbedingten Vorteils zu Grunde liegen. Die Grundlagen für die Bemessung müssen nach den jeweiligen Gegebenheiten ermittelt, und im Rahmen des satzungsgeberischen Ermessens in Ortsrecht umgesetzt werden.

Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen

einen **Tourismusbeitrag** erheben. Aus den gleichen Gründen kann auch ein **Gästebeitrag** erhoben werden, hierbei ist allerdings die Finanzierung von Aufwendungen zur Tourismuswerbung aber ausgeschlossen.

Sofern Tourismus- und Gästebeitrag nebeneinander erhoben werden, ist der beitragsfähige Aufwand entsprechend aufzuteilen.

Der beitragsfähige Aufwand ist jedoch gesetzlich nicht definiert. Nach derzeitigem Stand - u.a. in der Rechtsprechung - ist aber davon auszugehen, dass dem Tourismus typischerweise Einrichtungen wie Bäder, Musikveranstaltungen oder Wanderwege dienen.

Die Werbung umfasst ggf. Marketingmaßnahmen wie Werbeprospekte, Anzeigenwerbung in Presse, Funk, Fernsehen, Internetpräsentationen, Präsentationen bei Tourismusmessen, Gästebegrüßungen, Gästeehrungen sowie den Personal- und Sachaufwand der Touristinformation.

Beitragspflichtiger Personenkreis des Tourismusbeitrages sind selbstständig tätige Personen und Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Die Änderung von § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG hat zur Folge, dass der die Beitragspflicht begründende Tatbestand zur Erhebung des Tourismusbeitrages kausal zu bestimmen ist, sodass nicht nur Personen und Unternehmen, deren Leistungen über Dritte an Touristen weitergereicht werden, beitragspflichtig sind, sondern alle diejenigen, die wichtige Voraussetzungen dafür schaffen, dass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen.

Danach sind unmittelbare Vorteile allen selbständigen Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen anbieten. Mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten. Aufgrund dieser Änderung können mittelbare Vorteile auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weitergereicht werden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schaffen, sodass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen.

Beitragspflichtiger Personenkreis des Gästebeitrages sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist nicht, wer sich in der Gemeinde zur Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts zum vorübergehenden Besuch aufhält. Der Gästebeitrag wird somit von Übernachtungsgästen erhoben. Die Beitragspflicht für einen Gästebeitrag knüpft damit nicht wie bisher beim Kurbeitrag an das Tatbestandsmerkmal „aufhalten“ an, sondern sie setzt voraus, dass der Beitragspflichtige in der Gemeinde „Unterkunft nimmt“. Tagesgäste können somit nicht zu einem Gästebeitrag herangezogen werden.

Da jedoch nicht nur die übernachtenden Gäste, sondern auch die Tagesgäste die Möglichkeit haben, die touristischen Einrichtungen zu nutzen und an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen, muss diese Nutzungsmöglichkeit bei der Kalkulation des Beitragssatzes berücksichtigt werden, da ansonsten der Beitragssatz überhöht wäre, was zu einer rechtswidrigen Mehrbelastung der Übernachtungsgäste und zur Unwirksamkeit des Beitragssatzes führt.

Die Änderung hat dazu geführt, dass Personen, die berufsbedingt in der Gemeinde Unterkunft nehmen, nicht bereits kraft Gesetzes von der Beitragspflicht ausgenommen werden, da auch diesem Personenkreis die Möglichkeit zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen geboten wird. Aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort besteht aber die Möglichkeit diesen Personenkreis durch die Beitragssatzung von der Beitragspflicht zu befreien.

Situation in der Region

Die **Stadt Andernach** diskutiert über die Einführung eines Gästebeitrages. In der Rhein-Zeitung vom 26.07.2016 war unter der Überschrift „Andernach diskutiert über Gästeabgabe“ zu lesen, dass weitere Einnahmequellen für den Erhalt der Infrastruktur gesucht werden.

In der **Stadt Koblenz** hat sich der Stadtrat am 31.10.2013 zuletzt mit der Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages befasst und beschlossen zunächst von einer Einführung eines Fremdenverkehrsbeitrages abzusehen. Nach der Änderung des KAG wurde die Thematik bisher noch nicht wieder aufgegriffen. Daneben wurde in Koblenz über die Einführung einer Bettensteuer beraten, die jedoch vom Bundesverfassungsgericht gekippt wurde.

Die Gremien der **Stadt Mayen** haben sich in diesem Jahr mehrfach mit der Thematik der Einführung von Tourismus- und Gästebeiträgen befasst. Der Stadtrat von Mayen hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen auf die Erhebung von Tourismusbeiträgen zu verzichten. Im Oktober hat sich der Stadtrat dann nochmals gesondert mit der Thematik der Erhebung von Gästebeträgen befasst. Die Abstimmung endet mit einem Patt von 14 zu 14 Stimmen bei drei Enthaltungen. Damit wurde der Antrag abgelehnt. Laut Sitzungsvorlage sollte der Gästebeitrag pro Jahr brutto fast 73 000 Euro in die Stadtkasse spülen. Nach Abzug der Umsatzsteuer wären davon rund 61 000 Euro als Einnahme übrig geblieben. Das Geld sollte für touristische Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden

Dem Haushalt der **Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler** ist zu entnehmen, dass dort sowohl ein Fremdenverkehrsbeitrag in Höhe von 850 T€ als auch ein Kurbeitrag in Höhe von 850 T€, mithin also ein Betrag in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € enthalten ist. Der „neue Fremdenverkehrsbeitrag“ wurde dort zum 01.01.2013 eingeführt. Bei dieser Satzungsneugestaltung hat man sich dort externer Sachverständiges – insbes. bei der Ermittlung der kalkulatorischen Grunddaten und des sogenannten Vorteilssatzes – bedient, damit die Satzung und das Erhebungsverfahren entsprechend rechtssicher gestaltet werden konnten. Insgesamt wird dort von einem tourismusbezogenem Aufwand von rd. 5,4 Mio. € ausgegangen, durch den Stadtrat wurde sodann beim Fremdenverkehrsbeitrag für das Jahr 2016 ein Deckungsgrad von 16,6 % und beim Kurbeitrag in Höhe von 21,29 % beschlossen.

Die **Stadt Bad Kreuznach** hat mit Wirkung vom 01.01.2016 einen Fremdenverkehrsbeitrag eingeführt, dies allerdings noch unter Berücksichtigung der alten Rechtslage. Der Presse ist zu entnehmen, dass hier ein Einnahmenvolumen von rd. 300 T€ angestrebt wird.

Auch die **Stadt Bingen** plant im April 2016 einen Fremdenverkehrsbeitrag einzuführen. Hier wird nach entsprechenden Pressemitteilungen ein Einnahmenvolumen von rd. 250 T€ angestrebt.

Die **Stadt Bad Ems** erhebt seit dem Jahre 1975 einen Fremdenverkehrsbeitrag, der die (anteilige) Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, bezwecken soll. Der Stadtrat von Bad Ems hat aufgrund der Änderung des KAG in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 12 Abs. 1 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22.12.2015 –KAG- (GVBl. S. 472) wird hiermit beschlossen, durch gesonderten Ratsbeschluss eine Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, die am 01.01.2017 in Kraft treten soll. Nach dieser Satzung werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG beitragspflichtig sein „alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden“. Der Tourismusbeitrag wird bemessen nach dem vom jeweiligen Betrieb im Vorvorjahr des jeweiligen Erhebungsjahres erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v.H.-Sätzen für

- Vorteilssatz (= tourismusbedingter Umsatzanteil)

- Gewinnsatz und

- den nach umzulegenden Aufwand zu kalkulierenden Hebesatz.

2. Aufgrund dieses Beschlusses haben gemäß § 12 Abs. 1 a KAG „die in der Stadt Bad Ems selbständig tätigen Personen und Unternehmen der Stadt Bad Ems auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen“.

Ferner will die **Stadt Bernkastel-Kues** einen Gästebeitrag einführen. Bisher gibt es dort den Fremdverkehrsbeitrag. Die Stadt rechnet bei einem Gästebeitrag von 1,50 Euro pro Übernachtung und 750 000 Übernachtungen mit einem Aufkommen von 1,135 Millionen Euro.

Die **Stadt Boppard** hat bereits in der Vergangenheit einen Kurbeitrag von 0,50 € pro Übernachtung eingenommen und möchte den neuen Gästebeitrag einführen, die Stadtverwaltung geht davon aus, künftig ein Beitragsaufkommen von 308.000 € aus dem neuen Gästebeitrag zu generieren. Es wird von einem Gästebeitrag von 1,00 € pro Übernachtung ausgegangen.

Da § 94 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO), wonach die Gemeinde auf die Erhebung solcher Beiträge ganz oder teilweise verzichten kann, materiell nicht geändert wurde, sind die Gemeinden auch künftig nicht verpflichtet, Tourismus- und Gästebeiträge zu erheben. Letztlich muss im Einzelfall jede Stadt oder Gemeinde für sich die Wirtschaftlichkeit der Einführung eines Tourismusbeitrags und/oder Gästebeitrags entscheiden.

Im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2016 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) die Thematik der Tourismusförderung auf Seite 26/33 aufgegriffen und auf das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs und die Pflicht zur Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten hingewiesen.

Der Gästebeitrag ist nicht mehr – wie zuvor der Kurbeitrag – auf die Finanzierung nur von Kureinrichtungen beschränkt, sondern darf für sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen zu touristischen Zwecken verwendet werden. Durch diese Verbreiterung beim Gästebeitrag hat der Verwendungszweck beider Beiträge – Gäste- und Tourismusbeitrag – nunmehr Teilkongruenz erlangt: Kongruenz insofern, als beide Beiträge für die „ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen“ (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1) verwendet werden dürfen. Eine bloße Teilkongruenz ist es deshalb, weil die Finanzierung der Tourismuswerbung (nach wie vor) allein dem Tourismusbeitrag vorbehalten ist.

Schuldner des Gästebeitrages, im Gegensatz zum Tourismusbeitrag – und auch zur Beherbergungssteuer (= Bettensteuer) – ist kein tourismusbeteiligtes Unternehmen, sondern der **Tourist selbst**. Der diese Schuldnerstellung rechtfertigende Grund liegt darin, dass das Gesetz (§ 12 Abs. 2 Satz 2 KAG) beim Touristen (unwiderleglich) **Vorteile** daraus vermutet, dass ihm „die **Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen** und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird“. Darin liegt ein für den Gästebeitragstatbestand wichtiger Unterschied zur Rechtfertigung der Beherbergungssteuer – dort nämlich: Aufwand des Touristen für seine private Lebensführung.

Aus dem Umstand, dass der Übernachtungstourist mit dem Gästebeitrag nicht etwa (wie bei der Beherbergungssteuer) wegen seines Aufwandes für die private Lebensführung, sondern wegen ihm objektiv „gebotener“ Möglichkeit zur Nutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen belastet wird, folgt auch ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Beherbergungssteuer: Anders als bei dieser entsteht der Gästebeitragsanspruch dem Grunde nach **unabhängig davon, ob** der Gast **aus privatem oder beruflichem Anlass** übernachtet. Denn auch dem berufsbedingt anwesenden Übernachtungsgast ist die Möglichkeit zur Nutzung der Einrichtungen/Veranstaltungen geboten, was erfahrungsgemäß auch oft genutzt wird, indem Tagungen und Kongresse gerade in dem Tourismusort durchgeführt werden, Geschäftsreisende die Unterkunft hier und nicht im Ort des geschäftlichen Termins wählen usw. Dies trifft jedoch für den Bereich der Stadt Lahnstein nur bedingt zu. Hinzu kommt, dass demjenigen Ortsfremden, der berufsbedingt im Ort übernachtet, die Nutzungsmöglichkeit aus zeitlichen Gründen geringere Vorteile bietet als demjenigen, der aus privatem Anlass hier übernachtet. Insoweit wäre dieser Umstand auf der Ebene der Beitragshöhe zu berücksichtigen in Gestalt von Ermäßigungen.

Eine solche Befreiung lassen die gesetzlichen Möglichkeiten je nach den Gegebenheiten vor Ort auch zu.

Das Verfahren zur Erhebung des Gästebeitrages weist im Vergleich zur Beherbergungssteuer eine Parallele insofern auf, als die Erfassung und das Inkasso des Beitrags vom jeweiligen Unterkunftsgeber durchgeführt werden muss. Hierzu – wie auch zur Haftung für nicht an die Gemeinde abgeführte Beiträge – wird er durch § 12 Abs. 3 KAG in die Pflicht genommen. Der Unterkunftsgeber handelt aber – im Gegensatz zur Beherbergungssteuer – nicht in einer Stellung als Abgabeschuldner, sondern als sonstiger Abgabepflichtiger im Sinne des § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO), weil er ihm durch Abgabengesetze „auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat“. Beim Gästebeitrag entfallen auch – im Gegensatz zur Beherbergungssteuer – die datenschutzrechtlichen Einwände der Unterkunftsgeber, weil es um eigene Abgabeschuld der Gäste geht und diese somit namentlich und hinsichtlich der evtl. befreienden oder ermäßigenden Tatbestände erfasst werden dürfen und müssen.

Auch der Gästebeitrag unterliegt dem für alle Entgeltsabgaben geltenden Kalkulationsgebot und damit ist das mit ihnen erzielbare Aufkommen nicht – wie bei Steuern – beliebig, sondern ist gebunden an ihren Verwendungszweck.

Nach der aktuellen Rechtslage und den Mitteilungen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass der Gästebeitrag (wie seinerzeit auch der Kurbeitrag) der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, insoweit handelt es sich bei den oben genannten Beträgen um entsprechende Bruttobeträge, von denen die gesetzliche Umsatzsteuer abzuführen ist.

Bei einer grundsätzlichen Entscheidung über die Einführung eines Gästebeitrages ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Lahnstein seit Jahrzehnten mit großem finanziellen Aufwand Tourismusförderung betreibt und nachhaltig in die touristische Infrastruktur investiert, um gute und erfolgversprechende Rahmenbedingungen für die touristischen Akteure vor Ort zu schaffen.

Der Tourismus ist in Lahnstein ein Wirtschaftsfaktor von Gewicht. Das wird aus der nachfolgenden Übersicht der Gäste- und Übernachtungszahlen der zurückliegenden Jahre deutlich.

Jahr	14100075 Lahnstein, gr.kr.St.							
	Hotels		Ferienwohnungen		Gesamt ohne Camping		Campingplätze	
	Ankünfte	Übernachtungen	Ankünfte	Übernachtungen	Ankünfte	Übernachtungen	Ankünfte	Übernachtungen
2006	27.813	55.325	9.802	50073	37.615	105398	8.618	31.826
2007	31.845	58.499	9.916	48089	41.761	104108	8.142	29.423
2008	32.310	57.373	10.264	46545	42.574	103918	8.408	32.000
2009	22.515	40.366	10.218	45510	32.733	85876	8.850	35.915
2010	20.166	37.117	10.656	47424	30.822	84541	6.170	23.122
2011	29.888	57.952	13.455	55492	43.343	113444	8.398	29.911
2012	31.040	61.062	10.397	47626	41.437	108688	7.452	28.258
2013	26.329	50.652	9.158	40503	35.487	91155	6.301	22.853
2014	29.422	58.136	8.817	40440	38.239	98576	7.001	26.423
2015	32.198	62.289	7.788	36181	39.986	98470	10.566	28.665

Im Jahr 2016 erfolgte die Folgezertifizierung der Tourist-Information Lahnstein mit dem Qualitätssiegel „i-Marke“ des Deutschen Tourismusverbandes e.V (DTV). Damit wurde die Angebots- und Leistungsqualität aus Sicht des Gastes anhand eines

standardisierten, bundesweit einheitlichen Kriterienkatalogs unter die Lupe genommen. Im Zuge dieser Folgezertifizierung konnte die in der Vergangenheit erreichte Punktzahl der Lahnsteiner Tourist-Information noch einmal gesteigert werden. Mit 99,5 erreichten Punkten wurde eine Quote von 83% erreicht, die über dem Landesdurchschnitt von 77% liegt.

Hierzu galt es im Vorfeld zahlreiche Kriterien zu erfüllen. Neben der Erfüllung von 15 Mindestkriterien, erfolgte die Überprüfung durch einen neutralen DTV-Prüfer in Hinblick auf

1. Ausstattung, Lage, Infrastruktur,
2. Angebots- und Leistungsspektrum,
3. Informations – und Beratungsqualität.

Der DTV vergibt die Lizenz und die damit verbundene Nutzung der i-Marke für die kommenden drei Jahre.

Ergänzend dazu kommt die Servicequalität, die ebenfalls inzwischen einen sehr hohen Stellenwert im touristischen Bereich eingenommen hat. Der Schlüssel dazu sind motivierte und engagierte Mitarbeiter. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tourist-Informationen haben erfolgreich die Ausbildung zum Q-Coach absolviert.

Alljährlich heißt es, neue Standards erarbeiten, klar definieren, wer welche Aufgabe übernimmt und betreut, Überprüfung und Überarbeitung der bislang eingereichten Aktionen, Erarbeitung und Festlegung von neuen Zielvorgaben, Weiterentwicklung und Umgang im Beschwerdemanagement verbunden mit einem detaillierten Maßnahmenzeitplan. Im Anschluss werden die Ergebnisse der im eingereichten Maßnahmenkatalog festgelegten Aktionen kontrolliert und ein überarbeitender Aktionsplan bei der Prüfstelle eingereicht.

Ebenfalls erfolgt die Beteiligung am landesweiten Tourismusmonitor, das Erheben und Aufbereiten relevanter Daten und Kennzahlen. Das ermöglicht nicht nur einen Blick auf die eigene Ziele und Maßstäbe, sondern auch einen Vergleich durch Mittelwerte mit anderen Tourismusorganisatoren.

Die Aufgaben und Initiativen der Tourist-Info sind vielfältig und werden in der Anlage ausführlich dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich für die Einführung eines Gästebeitrages in Lahnstein aus und beauftragt die Verwaltung die Thematik zur weiteren Beratung in den städtischen Gremien aufzubereiten.

Anlagen:

Aufgaben und Initiativen der Tourist-Information Lahnstein

(Adalbert Dornbusch)
Bürgermeister